

**Ausführungs-
bestimmungen
zum
Zucht- und
Körreglement des
SRSC**

Ausgabe 2011

Vorwort

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Ankörung haben zum Ziel:

Im Rahmen der Ankörung Voraussetzungen zu schaffen, damit mit grösstmöglicher Sicherheit nur Riesenschnauzer in der Zucht verwendet werden, die den Zuchtzielen des SRSC in den Bereichen Gesundheit, Wesen und Schönheit entsprechen. Zur Zucht sind nur Hunde erwünscht, deren genotypischen Anlagen die Gebrauchstüchtigkeit gewährleisten.

Dies ist vor allem ein gutes Wesensgrundgefüge (Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, mittleres Temperament, Härte, Ausdauer sowie Gutartigkeit in friedlicher Situation).

Inhalt

	Seite
1. Wesensprüfung (WP)	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Zulassung zur WP	3
1.3 Allgemeines zur Durchführung der WP	3
1.4 Spezielles zur Durchführung der WP	4
1.4.1 Kontaktnahme mit dem Führer	4
1.4.2 Verhalten in friedlicher Situation	4
1.4.3 Verhalten gegenüber verschiedenen Umwelteinwirkungen	5
1.4.4 Schussprobe	5
1.4.5 Spiel mit dem Schlagsack	5
1.5 Beurteilung	5
2. Körprüfung	
2.1 Verhalten in friedlicher Situation mit zunehmender Belastung	6
2.2 Parcours mit optischen und akustischen Reizen	6
2.3 Schussprobe	6
2.4 Beutespiel mit dem Helfer	7
2.5 Passantenbegegnung	7
2.6 Wesensgrundgefüge	7
3. Formwertbeurteilung (FWB)	8
3.1 Einleitung	8
3.2 Zulassung zur FWB	8
3.3 Durchführung	8
3.4 Beurteilung	8
4. freiwilliger Körschutz (KS)	9
4.1 Einleitung	9
4.2 Zulassung zum Körschutzdienst	9
4.3 Allgemeine Bestimmungen	9
4.4 Ablauf und Durchführung des freiwilligen KS	9
4.4.1 Überfall	9
4.4.2 Fluchtversuch	10
4.5 Beurteilung	10
5. Schlussbestimmungen	11

1. Wesensprüfung

1.1 Einleitung

Unter dem Wesen eines Hundes verstehen wir die Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen, körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, welche das Verhalten des Hundes zur Umwelt beeinflussen und bestimmen.

Die Wesensprüfung, die vom Schweizerischen Riesenschnauzerclub organisiert und durchgeführt wird, soll über das Wesensgrundgefüge eines Hundes Auskunft geben. Zur Zucht sind nur Hunde erwünscht, deren genotypischen Anlagen ihre Gebrauchstüchtigkeit gewährleisten. Dies sind vor allem:

Gutes Wesensgrundgefüge: Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, mittleres Temperament, Härte, Ausdauer sowie Gutartigkeit in friedlicher Situation.

Eine bestandene Wesensprüfung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Ankörnung (Körprüfung und Formwertbeurteilung). Ein sicheres Wesen bildet die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zucht von Gebrauchs- und sicheren Begleit- und Familienhunden.

1.2 Zulassung zur Wesensprüfung

Für die Zulassung zur Wesensprüfung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein. Es ist anzustreben, dass die Wesensprüfung vor dem zurückgelegten 2. Lebensjahr absolviert wird.

Zur Prüfung sind sämtliche im SHSB eingetragenen Riesenschnauzer zugelassen. Die Mitgliedschaft des Besitzers im SRSC ist nicht obligatorisch.

Die Wesensprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von **12** Monaten **einmal** wiederholt werden.

1.3 Allgemeines zur Durchführung der Wesensprüfung

Um ein Verdecken allfällig vorhandener Wesensmängel durch systematische Vorbereitung des Hundes auf die Prüfung zu erschweren, soll die Wesensprüfung nicht nach einem starren Ablaufschema durchgeführt werden. Sie soll im Rahmen des Möglichen variiert werden. Damit jedoch eine gewisse Einheitlichkeit der Anforderungen gewährleistet ist, hat sich jede Wesensprüfung aus den in Abschnitt 2.4 genauer umschriebenen Hauptteilen zusammensetzen. Die Prüfung ist im Ablauf gemäss den chronologisch aufgeführten Hauptteilen zu gestalten.

In der Gestaltung der einzelnen Prüfungsteile hat der/die Richter/in Variationsfreiheit.

Bei der Beurteilung ist dem Alter, der Haltung und der allfälligen Ausbildung des Hundes besondere Beachtung zu schenken.

1.4 Spezielles zur Durchführung der Wesensprüfung 1.4.1 Kontaktnahme mit dem Hundeführer

Zuerst wird mit dem/r Hundeführer/in Kontakt aufgenommen.

Der Wesensrichter sucht sich durch ein Gespräch mit dem Hundeführer über folgende Punkte Klarheit zu verschaffen:

- Haltung und Lebensraum des Hundes
- Kontakt mit der Umwelt
- Erfahrung auf Übungsplätzen
- allfällige Ausbildung
- seit wann ist der Hund beim jetzigen Besitzer
- wird der Hund vom Besitzer oder von einer Fremdperson vorgeführt - überstandene Krankheiten und Unfälle
- wann ist die Hitze fällig

Eine eingehende Befragung ist Voraussetzung für eine dem Alter und den Erfahrungen des Hundes angepasste Abnahme und Beurteilung der Wesensprüfung.

Nachher folgt die Prüfphase.

Der Ablauf ist chronologisch wie folgt geregelt:

- Verhalten in friedlicher Situation
- Verhalten gegenüber verschiedenen geräuscharmen Umwelteinflüssen
- Verhalten gegenüber verschiedenen geräuschstarken Umwelteinflüssen
- Schussprobe
- Beutespiel

1.4.2 Verhalten in friedlicher Situation

Es wird das Benehmen des Hundes in absolut friedlicher Situation geprüft. Dabei darf der Hund nicht gereizt werden. Es soll festgestellt werden, wie sich der Hund gegenüber seinem Führer sowie gegenüber ihm nicht bedrohenden Fremdpersonen verhält. Der Hund soll sich ohne Leine frei bewegen und darf vom Hundeführer in keiner Weise untergeordnet werden.

Erwünscht: Gute Nervenverfassung, Selbstsicherheit, Gelassenheit und Unbefangenheit bei freundlicher Grundstimmung.

Unerwünscht: Fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Schreckhaftigkeit, Misstrauen, aggressives Verhalten (unerwünschte Schärfe)

1.4.3 Verhalten gegenüber versch. geräuscharmen Umwelteinflüssen

Hier wird das Verhalten des nicht angeleiteten Hundes bei verschiedenen optischen und akustischen Einwirkungen beurteilt. Dabei ist jede Form von Reizung und Einschüchterung seitens des Richters zu unterlassen. Die Distanz zwischen dem Hund und den für den Test benützten Gegenständen und Objekten ist in vernünftigem Rahmen zu halten. Für diese Prüfung soll sich der Richter verschiedener Methoden und Objekte bedienen und diese häufig wechseln, damit die Hunde nicht daran gewöhnt, bzw. darauf vorbereitet werden können.

Erwünscht: Furchtlosigkeit, sowie ein sicheres und interessiertes Verhalten allen Einflüssen gegenüber

Unerwünscht: Sinnesstumpfheit, ausgeprägtes Misstrauen, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), unerwünschte Schärfe (angstbedingte Aggression) und Flucht tendenz

1.4.4 Verhalten gegenüber versch. geräuschstarken Umwelteinflüssen

Hier wird das Verhalten des nicht angeleiteten Hundes bei verschiedenen optischen und akustischen Einwirkungen beurteilt. Dabei ist jede Form von Reizung und Einschüchterung seitens des Richters zu unterlassen. Die Distanz zwischen dem Hund und den für den Test benützten Gegenständen und Objekten ist in vernünftigem Rahmen zu halten. Für diese Prüfung soll sich der Richter verschiedener Methoden und Objekte bedienen und diese häufig wechseln, damit die Hunde nicht daran gewöhnt, bzw. darauf vorbereitet werden können.

Erwünscht: Furchtlosigkeit, sowie ein sicheres und interessiertes Verhalten allen Einflüssen gegenüber

Unerwünscht: Sinnesstumpfheit, ausgeprägtes Misstrauen, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), unerwünschte Schärfe (angstbedingte Aggression) und Flucht tendenz

1.4.5 Schussprobe

Hier soll die Reaktion auf den Knall von Schüssen beurteilt werden. Geschossen wird mit grosskalibrigen Platzpatronen in einer Distanz von ca. 30 - 40 m. Die Bewegungen des Schützen sollen für den Hund nicht sichtbar sein. Die Schussabgabe hat nach oben in die Luft und nicht gegen den Boden zu erfolgen. In der Regel werden zwei Schüsse abgegeben. Ist das Verhalten des Hundes nicht eindeutig, können noch weitere Schüsse abgefeuert werden.

Erwünscht: Schuss-Sicherheit sowie ein ruhiges, allenfalls interessiertes Verhalten. Allenfalls rasche Beruhigung.

Unerwünscht: Schuss-Scheueheit. Diese äussert sich in ängstlichem Verhalten, Ruten-Klemmen, Flucht tendenz oder im Schutzsuchen und schliesst das Bestehen der Wesensprüfung aus.

1.4.6 Spiel mit dem Schlagsack

In dieser ausgesprochen spielerisch aufgezogenen Prüfungsphase soll festgestellt werden, wie weit der Spiel- und Beutetrieb ausgebildet ist. Dieser Prüfungsteil wird zuerst durch den Führer und anschliessend durch den Richter ausgeführt.

Erwünscht: Fester Griff am Schlagsack. Der Hund soll sich begeistern lassen und sich temperamentvoll am Beutespiel beteiligen.

Unerwünscht: Fortgesetzt uninteressiertes und passives Verhalten, Unsicherheit, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Flucht tendenz oder Angriff auf den Richter.

1.5 Beurteilung

Für den Entscheid, ob ein Hund die Wesensprüfung bestanden hat oder nicht, müssen in erster Linie die Ziele der Gebrauchshundezucht im Vordergrund stehen.

Massgebend für das Bestehen der Wesensprüfung sind: intensives Verhalten, Nervenfestigkeit, innere Sicherheit und Gutartigkeit in friedlicher Situation sowie Unerschrockenheit.

Massgebend für das Nichtbestehen der Wesensprüfung sind:
Scheues, aggressives, böses, übertrieben misstrauisches, nervöses Verhalten.
Hunde, die deutlich Verhaltensstörungen aufweisen.

2. Körprüfung

Einleitung

Nach bestandener Wesensprüfung soll der Hund dem Wesens- und Körrichter ein zweites Mal vorgeführt werden. Es soll unter anderem beurteilt werden, wie sich der Hund weiter entwickelt hat. Insbesondere ist zu beurteilen, ob der Hund nach der Geschlechtsreife sich in seinem Wesen verändert hat und wie er sich heute zeigt. Gewünscht ist ein gutes Wesensgrundgefüge, Sicherheit, gutes Temperament, Ausdauer, aufbauendes Triebverhalten mit zunehmendem Drang zur Beute und erwünschtes Durchsetzungsvermögen.

Der Ablauf ist chronologisch wie folgt geregelt:

- Verhalten in friedlicher Situation mit zunehmender Belastung
- Parcours mit optischen und akustischen Reizen
- Schussprobe (2 Schüsse)
- Beutespiel mit dem Helfer mit zunehmender Belastung
- Passantenbegegnung mit Hundeführer/in
- Wesensgrundgefüge

2.1 Verhalten in friedlicher Situation mit zunehmender Belastung

Der unangeleinte Hund bewegt sich im Kreis oder wird an lockerer Leine (2 – 3 m) mit einem Jogger konfrontiert, soll sich mit seinem Besitzer bei einem gemütlichen Beisammensein bewähren, sein Hundeführer wird von einem Passanten angesprochen, der Hund wird übersehen und ungewollt angestossen, ein Velofahrer fährt z.B. vorbei, der unangeleinte Hund wird durch eine Fremdperson mit verschiedensten Kontaktsituationen

konfrontiert usw.

2.2 Parcours mit optischen und akustischen Reizen

Die verschiedensten alltäglichen optischen und akustischen Umwelterfahrungen werden erprobt, z.Bsp. mit Plastikbändern, Luftballonen, Bällen, Trommeln, Büchsen, Rätschen, Hupen, Glocken usw.

2.3 Schussprobe (2 Schüsse)

Hier soll die Reaktion auf den Knall von Schüssen beurteilt werden. Geschossen wird mit grosskalibrigen Platzpatronen in einer Distanz von **20 - 30 m**. Die Bewegungen des Schützen sollen für den Hund nicht sichtbar sein. Die Schussabgabe hat nach oben in die Luft und nicht gegen den Boden zu erfolgen. In der Regel werden zwei Schüsse abgegeben. Ist das Verhalten des Hundes nicht eindeutig, können noch weitere Schüsse abgefeuert werden.

Erwünscht: Schuss-Sicherheit sowie ein ruhiges, allenfalls interessiertes Verhalten. Allenfalls rasche Beruhigung.

Unerwünscht: Schuss- Scheueheit. Diese äussert sich in ängstlichem Verhalten, Ruten-Klemmen, Flucht tendenz oder im Schutzsuchen und schliesst das Bestehen der Wesensprüfung aus.

2.4 Beutespiel mit dem Helfer mit zunehmender Belastung

Die im Prüfungsablauf erreichte Belastung soll das Temperament, die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Situation, die Erregbarkeit und die notwendige Beruhigungs-Zeit angemessen beurteilen lassen.

2.5 Passantenbegegnung mit Hundeführer/in

Friedliche Begegnung und Begrüssung des/r Hundehalter/in und des Hundes, Belästigung auch im akustischen Bereich.

2.6 Wesensgrundgefüge

Für den Entscheid, ob ein Hund die Körprüfung bestanden hat oder nicht, müssen in erster Linie die Ziele der Gebrauchshundezucht im Vordergrund stehen.

Massgebend für das Bestehen der KP sind: intensives Verhalten, Nervenfestigkeit, innere Sicherheit und Gutartigkeit in friedlicher Situation sowie Unerschrockenheit.

Massgebend für das Nichtbestehen der KP sind:

Scheues, aggressives, böses, übertrieben misstrauisches, nervöses Verhalten.

Hunde, die deutlich Verhaltensstörungen aufweisen.

3. Formwertbeurteilung (FWB)

3.1 Einleitung

Bei dieser Beurteilung wird festgestellt, ob der Hund dem Rassestandard der FCI in hohem Masse entspricht. Insbesondere geht es darum festzustellen, ob der Hund einen Fehler aufweist, der zum Zuchtausschluss führen muss.

3.2 Zulassung zur FWB

Voraussetzung zur FWB sind die bestandenen WP und KP.

3.3 Durchführung

Die FWB wird im Anschluss an die KP an geeignetem Ort durchgeführt. Insbesondere ist auf ideale Bodenverhältnisse zu achten, damit die Massabnahme ohne Fehler erfolgen kann.

3.4 Beurteilung

Massgebend ist der Standard der FCI Nr 181

4. freiwilliger Körschutz (KS)

4.1 Einleitung

Mit dem freiwilligen Körschutz wird überprüft, ob der Hund die für einen Gebrauchshund notwendigen Triebanlagen aufweist. In erster Linie soll festgestellt werden, wie ausgeprägt der Beutetrieb vorhanden ist. Die Erprobungen geben weiter Auskunft über den Stand der Unerschrockenheit, des Schutztriebs und der erwünschten Schärfe.

Im Gegensatz zur Wesens- und Körprüfung muss der Hund auf diese Erprobungen vorbereitet werden. Dieser Sachverhalt wird nicht nur in Kauf genommen, sondern ist klar erwünscht. Ein/e Züchter/in einer Gebrauchshundeklasse soll sich persönlich mit seinem/ihrem Zuchttier auch im Bereiche der Leistung auseinandersetzen müssen, bevor er/sie seinen Hund in der Zucht einsetzt.

4.2 Zulassung zum freiwilligen Körschutz

Voraussetzung zur Zulassung zum KS ist das Bestehen der unter Ziffer 1, 2 und 3 festgelegten Wesensprüfung, Körprüfung und Formwertbeurteilung. Der bestandene freiwillige Körschutz wird in der Ahnentafel durch den Körmeister speziell vermerkt.

4.3 Allgemeine Bestimmungen

Die Reihenfolge der Erprobungen gemäss Ziffer 4.4.1 – 4.4.2 darf nicht verändert werden. Der Richter kann einzelne Phasen wiederholen lassen, um sich allenfalls ein klareres Urteil bilden zu können.

Die Erprobungen sind, durch einen brevetierten Schutzdienst-Helfer (SDH) durchzuführen.

Der SDH arbeitet, ausser bei der Selbst- und Führerverteidigung, ohne Vertreibungslaute.

Die Selbst- und Führerverteidigung kann auch vom Körrichter abgenommen werden.

Sämtliche Distanzen sind in geeigneter Form zu markieren.

Der SDH muss einen entsprechenden Ausweis des SC oder der SKG haben.

4.4 Durchführung des freiwilligen Körschutzes

Der Richter und der SDH haben sich an den nachfolgenden Prüfungsablauf zu halten. Alle erwähnten Distanzen sind einzuhalten und in geeigneter Weise zu markieren.

Der SDH muss einen entsprechenden Ausweis des SC oder der SKG haben.

4.4.1 Überfall auf den/die Hundeführer/in

Der/die HF marschiert mit seinem/ihrem angeleinten Hund ca 15 Meter, leint ihn aus der Bewegung ab und hängt die Leine um. Er führt den Hund noch ca. 15 m am Halsband haltend weiter.

Auf Zeichen des Wesensrichters tritt der SDH aus seinem Versteck und greift den HF von vorne an. Der Hund soll den Angriff des SDH vereiteln und am Ärmel fest zufassen. Aufmunterungen durch den HF sind gestattet.

Sobald der Hund den Ärmel richtig gefasst hat, wird er durch den SDH mit der Hand bedroht. Der Hund soll einen festen, ruhigen Griff beibehalten.

Auf Anweisung des Richters stellt der SDH den Angriff ein. Der Hund soll auf das Kommando des / der Hundeführer/in ablassen. Der HF geht nach dem Ablassen zu seinem Hund.

4.4.2 Fluchtversuch

Der/die Führer/in hält den Hund fest, während sich der SDH in gerader Richtung entfernt. Nach ca. 15 Schritten läuft der SDH unter drohenden Bewegungen weiter. Sobald der SDH ca. 40 Meter entfernt ist, gibt der Richter Anweisung, dass sich der SDH umkehrt und unter heftigen, drohenden Bewegungen dem Hund entgegen läuft. Dieser hat sofort in den Ärmel fest zuzufassen, währenddem er weiterhin laufend bedroht wird. Der Griff des Hundes soll ruhig und fest bleiben.

Auf Zeichen des Wesensrichters stellt der SDH ein. Der Hund hat auf Kommando des HF auszulassen und den SDH aufmerksam zu bewachen.

Auf Anordnung des Wesensrichters geht der HF zu seinem Hund und leint diesen an.

4.4.3 Beurteilung des freiwilligen Körschutzes

Die Beurteilung des Körschutzes erfolgt durch den/die Wesensrichter/in. Nur der intensiv und unerschrocken zuzufassende Hund bekommt den Eintrag freiwilliger KS in die Abstammungsurkunde.

Weicht ein Hund aus, so darf er die Verteidigung nicht aufgeben, sondern hat sofort wieder selbständig anzugreifen. Bei Unklarheiten kann der Richter einen weiteren Überfall ausführen lassen, um anschliessend ein eindeutiges Urteil abgeben zu können.

Verlässt der Hund den SDH offensichtlich infolge mangelnden Verteidigungstriebes oder nimmt er die Verteidigung nur sporadisch oder gar nicht auf, so gilt der Körschutz als nicht bestanden.

Der Körschutz kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen bilden eine Ergänzung zum Zucht- und Körreglement des SRSC.

Sie wurden von der GV des SRSC am 15. März 2008 genehmigt und treten mit dem neuen Zucht- und Körreglement in Kraft.

Alle früheren Weisungen und Bestimmungen sind damit aufgehoben. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Geroldswil, den 12. März 2011

Namens des Schweizerischen Riesenschnauzerclubs

Der Präsident:

Der Körmeister:

Harry Büsser

Patrick Stutz

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom _____

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Der Präsident:

Der Präsident AA Zuchtfragen:

Peter Rub

Franz Berger